



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 28.06.2016 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

264. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. Juni 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 (1) Überblick:

- In § 5 (1) (4) (B) soll unter lit i die Wort-, Zahl- und Buchstabenfolge „Recht (15 ECTS)“ ersetzt werden durch „Grundzüge des Rechts (3 ECTS)“.*
- In § 5 (1) (4) (B) soll unter lit j die Wort-, Zahl- und Buchstabenfolge „Business English (6 ECTS)“ ersetzt werden durch „Recht (12 ECTS)“.*
- § 5 (1) (4) (B) wird ergänzt durch lit k:*

„k. Business English (6 ECTS)“
- In § 5 (1) (4) (C) a wird in Ziffer 6 das Wort „Informationsmanagement“ ersetzt durch „Wirtschaftsinformatik“.*
- In § 5 (1) (4) (C) a werden die Ziffer „7“ und das Wort „International Business“ gestrichen. Die Ziffer „8“ wird zur Ziffer „7“, die Ziffer „9“ wird zu Ziffer „8“, die Ziffer „10“ wird zu Ziffer „9“, die Ziffer „11“ wird zu Ziffer „10“.*
- § 5 (1) (4) (C) soll lit c nunmehr lauten:*

„Individuelle Vertiefung (30 ECTS)“

2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen:

1. Im Pflichtmodul B.5. „ABWL: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen“ wird im Satz **„Die positive Absolvierung der VO Buchhaltung und der VO Kostenrechnung sind Voraussetzung für die Teilnahme an der VO Bilanzierung.“** die Wortfolge „und der VO Kostenrechnung“ gestrichen und das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
2. Das Pflichtmodul B.9 „Recht“ wird in zwei Module geteilt und diese sollen nunmehr lauten:

B.9.1 Pflichtmodul „Grundzüge des Rechts“ 3 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung: StEOP

Ziele: Einführung und Vermittlung wesentlicher Inhalte, Methoden und Anwendungsgebiete des österreichischen Privatrechts.

Modulstruktur:

- VO Grundzüge des Rechts, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (3 ECTS)

Sprache: Deutsch

B.9.2 Pflichtmodul „Recht“ 12 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung: Modul „Grundzüge des Rechts“

Ziele: Vermittlung von ausgewählten Bereichen des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, sowie des Steuerrechts (insbesondere ertrags-, umsatz- und verkehrssteuerliche Inhalte sowie abgabenrechtliche Fragen). Aufgrund der praxisnahen und fallorientierten Darstellung der Lehrinhalte lernen die Studierenden ihr Wissen auf Sachverhalte und Fallbeispiele aus der Praxis anzuwenden.

Modulstruktur:

- VO Gesellschaftsrecht, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)
- UK Unternehmensrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
- VO Steuerrecht, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)
- UK Steuerrecht, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)

Leistungsnachweis: Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Sprache: Deutsch

3. Im Alternativen Pflichtmodul C. 1.1. „Management and Consulting“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

4. Im Alternativen Pflichtmodul C. 1.1. „Management and Consulting“ soll die empfohlene Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzung:

- Kernphase-Modul „ABWL: Unternehmensführung“

5. Im Alternativen Pflichtmodul C. 1.2 „Produktion, Logistik und SCM“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

6. Im Alternativen Pflichtmodul C. 1.2 „Produktion, Logistik und SCM“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:

- Kernphasenmodul „Quantitative Methoden“
- VO Informationstechnologie aus Kernphasenmodul „Soziologie und Informationstechnologie“
- Kernphasen-Modul „ABWL Produktion & Logistik“

7. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.3. „Marketing Management“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

7. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.3. „Marketing Management“ soll die empfohlene Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzung:

- VO Soziologie für WirtschaftswissenschaftlerInnen aus Kernphasenmodul „Soziologie und Informationstechnologie“ und Kernphasen-Module „ABWL Marketing“

8. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.4. „Banking and Finance“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

9. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.4. „Banking and Finance“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:

- Statistik 2 (wählbar als fr. Wahlfach aus dem BA-Curriculum Volkswirtschaftslehre)
- Rechtliche Grundlagen (sofern Wahlfächer aus dem Bereich Recht gewählt werden)
- Kernphasen-Module „ABWL: Finanzwirtschaft“ und „Quantitative Methoden“

10. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.5. „Rechnungswesen“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

11. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.5. „Rechnungswesen“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:

- Kernphase-Module „ABWL: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen“ und „Grundzüge des Rechts“

12. Das Alternative Pflichtmodul C.1.6 „Informationsmanagement“ wird umbenannt zu „Wirtschaftsinformatik“.

13. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.6. „Wirtschaftsinformatik“ soll die Teilnahmevoraussetzung lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

14. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.6. „Wirtschaftsinformatik“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:

- Kernphasen-Modul „Soziologie und Informationstechnologie“

15. Das Alternative Pflichtmodul C.1.7. „International Business“ wird ersatzlos gestrichen.

16. Das Alternative Pflichtmodul C.1.8. „Public and Non-Profit Management“ erhält die Nummerierung „C.1.7.“

17. Das Alternative Pflichtmodul C.1.9. „Wirtschaftsrecht“ erhält die Nummerierung „C.1.8.“ und die Teilnahmevoraussetzung soll lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

18. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.8. „Wirtschaftsrecht“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen: Kernphasen-Module, „Grundzüge des Rechts“ und „Recht“

19. Das Alternative Pflichtmodul C.1.10. „Ökonomie“ erhält die Nummerierung „C.1.9.“ und die Teilnahmevoraussetzung soll lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

20. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.9. „Ökonomie“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen: Statistik 2 (wählbar als fr. Wahlfach aus dem BA-Curriculum Volkswirtschaftslehre), Kernphasen-Module „Volkswirtschaft“ und „Quantitative Methoden“

21. Das Alternative Pflichtmodul C.1.11. „Wirtschaftsstatistik“ erhält die Nummerierung „C.1.10.“ und die Teilnahmevoraussetzung soll lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

22. Im Alternativen Pflichtmodul C.1.10. „Wirtschaftsstatistik“ sollen die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen: Statistik 2 (wählbar als fr. Wahlfach aus dem BA-Curriculum Volkswirtschaftslehre), Kernphasen-Modul „Quantitative Methoden“

23. Im Pflichtmodul C.2. Bachelorarbeitsmodul soll die Teilnahmevoraussetzung nunmehr lauten:

„Teilnahmevoraussetzung: StEOP“

24. Im Pflichtmodul C.2. Bachelorarbeitsmodul soll die empfohlene Teilnahmevoraussetzung nunmehr lauten:

„Empfohlene Teilnahmevoraussetzung: vor Besuch des Bachelorseminars: Abschluss der Kernphase zumindest die Module der Kernphase, welche für das Thema der Bachelorarbeit relevant sind.“

25. Im Pflichtmodul C.2. Bachelorarbeitsmodul sollen die Modulziele nunmehr lauten:

„Ziele: Die Studierenden werden mit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut gemacht. Es werden ihnen die zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit notwendigen methodischen Fähigkeiten wie z.B. Recherchemethoden und der korrekte Umgang mit wissenschaftlicher Literatur vermittelt, ebenso wie das Kennenlernen der Grundregeln der Argumentation und des wissenschaftlichen Schreibens sowie die Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit. Im Rahmen dieses Moduls verfassen die Studierenden eine schriftliche Arbeit, welche im Bachelorseminar präsentiert wird.“

3) § 11 Inkrafttreten:

1. Dem Text des Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2016, Nr. 264, Stück 42, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a